



Bebauungsplan "Xa - Marienhöhe I"

Fachbeitrag Artenschutz

Inhalt

		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1	Europäische Vogelarten	8
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.2.1	Fledermäuse	17
422	Zauneidechse	18

Anhang

Bauer, Volkhard; BP "Xa - Marienhöhe I", Ornithologische Untersuchung, Tabelle 2019 Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Buchen stellt den Bebauungsplan "Xa - Marienhöhe I" mit einem Geltungsbereich von 20,4 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tierund Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

_

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Norden von Buchen.

Nach Süden wird es vom Ortsrand um den Steinäckerweg und Ackerflächen, nach Osten durch die Bahnlinie Buchen-Walldürn begrenzt. Im Westen schließen nach einem Feldweg die Feldflur und schon bald Wald an. Im Norden erstreckt sich die offene Feldflur bis zu den Gewerbegebieten von Hainstadt und westlich darüber hinaus.

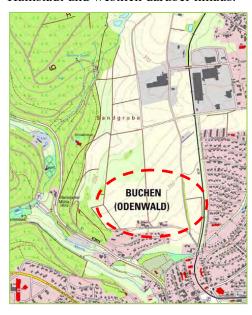


Abb.: Lage des Plangebietes (M 1 : 25.000)

Das Plangebiet wird durch die Straße "Zur Marienhöhe" im Süden und asphaltierte Feldwege in Nord-Süd-Richtung erschlossen.

Nördlich im Anschluss an die Straße liegen zwei Aussiedlerhöfe mit verschiedenen Gebäuden und Gartenflächen. Landwirtschaft betreiben beide nicht mehr.

Südlich der Straße liegen bis zum Siedlungsrand schmale Wiesen und Äcker Die große Ackerfläche im Osten soll auch künftig Acker bleiben.

Nach Norden erstreckt sich eine, im Plangebiet kaum gegliederte Ackerfläche. Von einem Höhenrücken (367 m üNN), der von der Nordwestecke des Plangebietes nach Nordosten zu den Gewerbegebieten von Hainstadt zieht, fällt die ganze Fläche stark nach Südosten, Richtung Bahnlinie (340 m üNN im Südosten) ab.

Am mittigen Asphaltweg stehen gleich nach den Hofflächen an der Böschungsoberkante des westlichen Grabens drei Obstbäume.¹

Erst weit nordwestlich, schon außerhalb des Plangebiets gibt es ein Feldgehölz.²

Im Nordosten des Gebietes am Rand der nördlichen von zwei Wiesenflächen wachsen zwei Zwetschgengebüsche und ein verwilderter Apfelbaum. Weder am Apfel noch an den Zwetschgenbäumchen, aus denen die Gebüsche wahrscheinlich entstanden sind, gibt es Höhlen oder ähnliches.

An eine Asphaltweg schließt dann die sog. "Amorbacher Hohl" an. Der ehemalige Hohlweg ist stellenweise bis 3 m ins Gelände eingetieft.

Der Hohlweg ist mit einer Feldhecke vor allem aus Schlehe, Weißdorn und auch Hartriegel bewachsen. In der Baumschicht stehen neben mächtigen Eichen u.a. Äpfel, Kirschen und Zwetschgen. An verschiedene Bäume gibt es Höhlen und andere z.B. als Fledermausquartier geeignete Strukturen. In der dichten Hecke ist kaum Unterwuchs ausgebildet, an lichten Stellen hat sich eine von Brennnesseln dominierte Krautschicht entwickelt. Stellenweise gibt es Steinablagerungen.

_

¹ 3 Apfel-Halbstämme, 10, 25, 20 cm Stamm⊙. Der letzte mit Stammriss, hohl.

² lt. Biotopkartierung: Laubholzstreifen in der Feldflur; Strukturreicher Waldbestand



Die Ackerfläche östlich der Hohl reicht fast bis zum Bahndamm. Der Weg davor wird teilweise in die Ackernutzung einbezogen oder ist wie der außerhalb anschließende Bahndamm mit Ruderalvegetation bewachsen. Am Damm kommen vereinzelt, nach Süden auch flächig Gehölze auf.

Den südlichen Abschluss bildet größere Brachfläche, die bis an die Straße Marienhöhe reicht.



An der Straße stehen vier völlig vernachlässigte Obstbäume.

Das Foto zeigt beispielhaft einen der Vier. Viel Totholz, völlig ungepflegt. Abstehende Rinde, teils hohler Stamm, Astlöcher.

Im Zwickel Weg nach Hainstadt / Zur Marienhöhe zwei Apfelbäume (40 cm Stamm☉). Viel Totholz, ungepflegt, keine Höhlen erkennbar.

An der Straße dann noch in eine kleine Feldhecke aus Weißdorn, Schlehe und Rose.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan wird für eine insgesamt rd. 20,4 ha große Fläche aufgestellt.

Festgesetzt werden insgesamt rd. 11,5 ha Wohnbauflächen. Die rd. 10,3 ha große Teilfläche westlich, in der rd. 10% bereits bebaut sind, wird durch i.d.R. 6 m breite Straßen erschlossen. Teilweise gibt es einseitig 1,5 m breite Gehwege, an der Haupterschließung sind beidseitig 3 m breite Gehwege und einseitig Parkplätze mit Pflanzbeeten für Bäume angeordnet.

Der bisherige Asphaltweg "Zur Marienhöhe" wird zur 6 m breiten Straße ausgebaut.

Die Baugrundstücke dürfen innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 bebaut werden. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Haupterschließungsstraße mit Gehwegen beiderseits setzt sich bis "Zur Marienhöhe" fort, die bis zum Ende des Plangebietes dann ebenfalls entsprechend ausgebaut wird. Ein Asphaltwegabschnitt wird zurückgebaut.

Von der ausgebauten "Zur Marienhöhe" wird die Erschließungsstraße bahnparallel nach Norden geführt (1,5 Gehweg westseitig, 2 m Parkstreifen mit Baumpflanzbeeten ostseitig). Rd. 0,9 ha Wohnbauflächen werden hier erschlossen.

Östlich der neuen Erschließungsstraße bleibt eine i.d.R. 7 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft. Westlich der Straße bzw. der Wohnbaufläche reicht eine breite Fläche für Maßnahmen bis zur Amorbacher Hohl.

Im Süden der Fläche wird allerdings ein Regenrückhaltebecken (RRB 2) entstehen, von Norden her wird mittig der Fläche ein Entwässerungsgraben zum RRB geführt.

Das Flächenhafte Naturdenkmal und geschützte Biotop "Amorbacher Hohl" wird zusätzlich zur Erhaltung festgesetzt. Der westliche Asphaltweg bleibt Wirtschaftsweg und wird nicht ausgebaut.

Um die westlichen Wohnbauflächen wird im Osten, Norden und Westen ein mehr oder weniger breites Band von Grünflächen, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz festsetzt werden, gelegt. Die Flächen werden entsprechend den Vorgaben des Grünordnerischen Beitrags angelegt, bepflanzt und eingesät. In den Flächen werden Fußwege angelegt, im Norden und Osten entstehen Entwässerungsgräben, im Nordosten ein RRB 2.

Südlich bzw. westlich der neuen "Zur Marienhöhe" wird in einer weiteren Fläche für Maßnahmen zum Schutz ein Teil der geschützten Feldhecke erhalten und ein Asphaltwegstück rückgebaut.

Der anschließende Acker bleibt Acker.

Betroffen sind also überwiegend Ackerflächen, in kleinerem Umfang auch Brach- und Wegseitenflächen mit Ruderalvegetation und Wiesen.

Sie werden bebaut und als Verkehrsflächen versiegelt und gehen damit als Lebensraum, der heute hier wachsenden Pflanzen und lebenden Tiere verloren.

Wo die Flächen zu Grünflächen werden, sind Wege, Rückhaltebecken und Entwässerungsgräben geplant. Auch in diesen Flächen kommt es zu entsprechenden Umgestaltungen und Wirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt.

Gehölze gehen nur in geringem Umfang verloren. Gefällt werden müssen die drei Obstbäume am mittleren Weg und ein Apfelbaum im Nordosten. Hier müssen auch zwei kleine Zwetschgengebüsche gerodet werden.

Etwa 1/3 der Feldhecke an der Straße "Zur Marienhöhe" geht verloren. Auch die 2 Apfelbäume östlich der Hecke werden gefällt.

Auch die vier Obstbäume an der auszubauenden Straße im Südosten werden entfallen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wird hier ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

4.1 Europäische Vogelarten

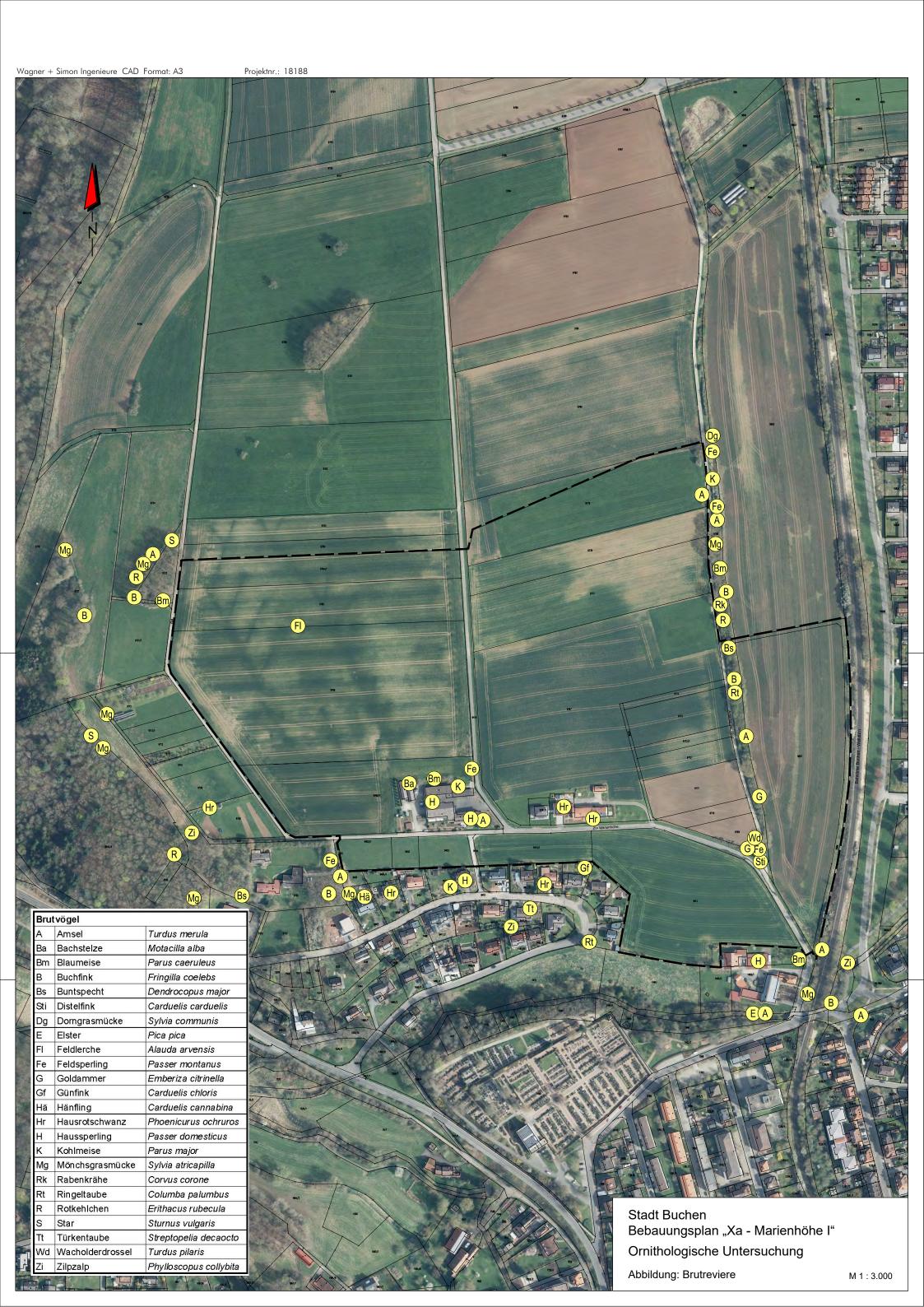
Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden im Juli 2018 einmal und im April, Mai, Juni 2019 dreimal begangen. Begangen wurde dabei auch immer die nördlich an das Plangebiet anschließende Feldflur bis zur Baumallee, die das Gewerbegebiet westlich Hainstadt im Süden begrenzt. (vgl. Abb. Brutreviere)

Nachgewiesen wurden insgesamt 28 Vogelarten, von denen 23 als Brutvögel bewertet wurden. Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang zusammengestellt. Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt die Brutreviere.

Ein Schwerpunkt der Besiedlung sind die beiden Hofstellen im Gebiet und der südliche anschließende Siedlungsrand.

Hier brüteten die Nischenbrüter Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze. In den zugehörigen Gärten wurden Blau- und Kohlmeise, Feldsperling und Amsel nachgewiesen. In den Hausgärten außerhalb des Plangebiets brüteten die Freibrüter Elster, Türkentaube und Hänfling und der am Boden brütende Zilpzalp.

Begehungen Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim



Die teils im Plangebiet liegende Feldhecke am Hohlweg und das Feldgehölz nordwestlich außerhalb waren ein weiterer Schwerpunkt. Hier brüteten u.a. die Freibrüter Amsel, Buchfink und Ringeltaube, der Buntspecht und die in Bodennähe brütende Goldammer.

In den Obstbäumen an der Wegegabelung mit der Straße "Zur Marienhöhe" brüteten Distelfink und Wacholderdrossel sowie der Feldsperling in einer kleineren Höhle. Ein Goldammerpaar wurde im Saumbereich der Feldhecke nachgewiesen.

In der Feldhecke am Hohlweg außerhalb des Plangebiets brüteten weitere Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter und auch am Waldrand und im Feldgehölz im Westen gab es unterschiedlich geeignete und besetzte Brutstrukturen.

In der weitläufigen Feldflur wurde die Feldlerche nur bei einer von vier Begehungen im April 2019 nachgewiesen. Sie wird trotzdem als Brutvogel bewertet, obwohl die Brut in dem Maisacker 2019 fraglich ist.

Über die folgende Abbildung wird ergänzend abgeleitet, wie viele Brutreviere der Feldlerche im Plangebiet und der nördlich anschließenden Feldflur überhaupt zu erwarten sind.

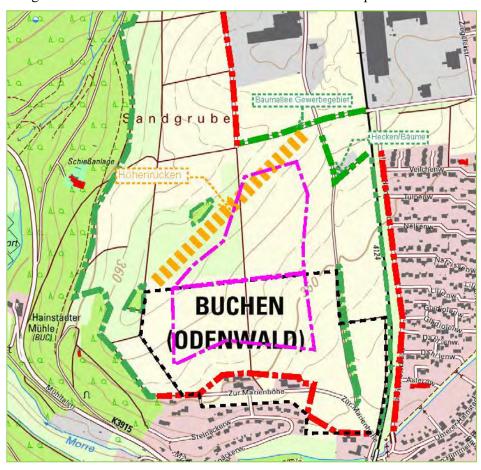


Abb.: Potentielle Reviere der Feldlerche (M 1:10.000)

Die Abbildung zeigt das Plangebiet (schwarz gestrichelt) und die anschließende Feldflur bis hinauf zum Gewerbegebiet Hainstadt.

Vertikalstrukturen wie Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Baumreihen sind grün, Siedlungsränder rot markiert. Eingetragen ist auch der markante Höhenrücken von Südwest nach Nordost. Wenn man davon ausgeht, dass die Feldlerche mit ihrem Brutplatz 80 m Abstand von diesen vertikalen Strukturen hält¹, so bleibt im Plangebiet eine besiedelbare Fläche (magenta) von rd. 6,5 ha und nördlich im Anschluss eine Fläche mit derselben Größe.

_

¹ Nach Glutz von Blotzheim mindestens 60 - 120 m

Die Angaben über die Siedlungsdichte der Feldlerche in der Literatur sind sehr unterschiedlich. Sie beziehen sich meist auf sehr große (> 100 ha) und sehr unterschiedlich strukturierte Untersuchungsgebiete in unterschiedlichen Landschaften.¹

Überlagert werden die Angaben durch die generelle Bestandsabnahme der Feldlerche. Die in der Roten Liste als gefährdet (Kat.3) eingestufte Art ist zwar noch häufig, im kurzfristigen Trend nehmen ihre Brutbestände aber sehr stark ab.²

Vor diesem Hintergrund und auf Grund der Tatsache, dass die Wege des Plangebietes und der nördlich anschließenden Flächen sehr intensiv von Spaziergängern, oft mit Hunden, Radfahrern und Joggern genutzt werden, wird von einer maximalen Siedlungsdichte von 2 Brutpaaren/10 ha ausgegangen. Bei 13 ha also 3 Brutpaaren.

Die folgende Tabelle zeigt das Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvögel.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Elster, <u>Goldammer</u> , Grünfink, <u>Hänfling</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Star
Halbhöhlen- Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Bodenbrüter	Feldlerche, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste³ bewertet 15 der Brutvogelarten im Gebiet als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Goldammer, Feld- und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig bis sehr häufig anzutreffen, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend aber stark ab.

Die Feldlerche wird in der Roten Liste als gefährdet (Kat.3) eingestuft. Die Art ist noch häufig, im kurzfristigen Trend nehmen ihre Brutbestände jedoch sehr stark ab.

Der Hänfling wird in der Roten Liste als stark gefährdet (Kat.2) eingestuft. Diese Art ist nur noch mäßig häufig und hat im kurzfristigen Trend sehr starke Brutbestandsabnahmen zu verzeichnen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste oder Vogelarten, die das Gebiet nur überfliegen wie Grünspecht, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe und Rotmilan können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Sie suchen das Gebiet, wenn überhaupt, nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen und Gehölzbestände stehen im Norden und Westen von Buchen weiterhin in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind deshalb nur die Auswirkungen auf Vögel, die im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung brüten.

vgl. Hölzinger, Jochen; Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1, 1999; S. 47 ff.

Um mehr als 50%, 1985-2009

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 23 Arten als Brutvögel erfasst.

In der Feldhecke am Hohlweg und in den Obstbäumen an der Wegegabelung brüteten verschiedene Freibrüter, wie Amsel, Buchfink und Ringeltaube, Höhlenbrüter und auch Bodenbrüter.

In den Gebäudestrukturen der ehemaligen Gehöfte brüteten die Nischenbrüter, wie Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze. In den zugehörigen Gärten brüteten die Höhlen- und Freibrüter.

In den Ackerflächen westlich der Hohle brütet wahrscheinlich die Feldlerche.

Prognose

Die große Ackerfläche wird zu Bau- und Verkehrsfläche teils auch zu Grünfläche. Die Flächen müssen teilweise abgeräumt werden. Oberboden wird im Bereich künftiger Verkehrsflächen, Rückhaltebecken und Entwässerungsmulden abgeschoben.

Betroffen sein kann hier die Feldlerche, wenn sie in den Flächen brütet. Nester mit Eiern können zerstört und Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Möglich ist auch, dass Bruten aufgegeben werden.

Die Hecke Amorbacher Hohl bleibt erhalten. Nur Vögel, die in den Gehölzen und Saumstrukturen weiter südlich brüten, können, wenn diese gerodet und geräumt werden, zu Schaden kommen.

Vögel, die an Gebäuden und in Gärten der Aussiedlerhöfe brüten, sind nur in Gefahr, wenn dort Umbauten und Nutzungsänderungen erfolgen, was aktuell nicht geplant ist.

Vermeidung

Mit den folgenden Maßnahmen bzw. der Beachtung der Zeitfenster kann vermieden werden, dass Vögel getötet oder verletzt werden.

Gehölze (Obstbäume, Hecke) sind rechtzeitig vor dem Beginn von Baumaßnahmen im Zeitraum zwischen dem 1.10 und dem 28.2. zu fällen bzw. auf den Stock zu setzen. Holz und Astwerk sind zu räumen. In als Lebensstätte für Zauneidechsen bewerteten Flächen bleiben die Wurzelstöcke der Obstbäume und Sträucher im Boden.

Flächen, in denen Bau- und Erschließungsarbeiten erst im Laufe des Frühjahrs, -sommers beginnen sind vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Für die Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes westlich der Hohle muss verhindert werden, dass Feldlerchen mit dem Brüten beginnen.

Die Flächen werden mit Pfosten mit Flatterband (Endhöhe von $\geq 1,5$ m) in einem Raster von 20-25 m Abstand überstellt. Das Raster beginnt in 60 m Entfernung von vertikalen Strukturen (Gebäude, Bäume, Hecken- und Feldgehölze etc.).

In Flächen in denen die Erschließungs- und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte Februar - Anfang August) beginnen und durchgeführt werden, sind diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

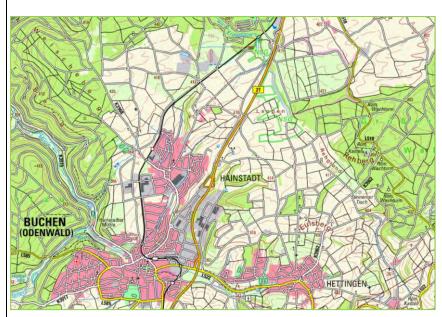
Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 23 Arten als Brutvögel erfasst.

In der Feldhecke am Hohlweg und in den Obstbäumen an der Wegegabelung brüteten verschie-

dene Freibrüter, wie Amsel, Buchfink und Ringeltaube, Höhlenbrüter und auch Bodenbrüter.

In den Gebäudestrukturen der ehemaligen Gehöfte brüteten die Nischenbrüter, wie Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze. In den zugehörigen Gärten brüteten die Höhlen- und Freibrüter.

Als Raum der lokalen Populationen werden die Siedlungsränder von Buchen und Hainstadt mit der westlich und nordwestlich anschließenden Feldflur bis zu den Waldrändern im Westen und Norden.



In den Ackerflächen westlich der Hohle brütet wahrscheinlich die Feldlerche.

Ihre lokale Population wird in den Offenland-flächen westlich und nördlich von Buchen und Hainstadt leben, wobei Verbindungen nach östlich und nordöstlich der B 27 bestehen werden.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszu-

stand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet. Bei der gefährdeten Feldlerche und dem stark gefährdeten Hänfling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig bis schlecht bewertet.

Prognose

Betroffen sind bei allen nachgewiesenen Brutvögeln nur wenige Brutpaare. Potentielle und auch tatsächlich genutzte Brutmöglichkeiten gehen nur sehr wenige verloren.

Das "Hauptbrutgebiet" Amorbacher Hohle bekommt nach beiden Seiten breite Puffer aus Grünflächen, um die Aussiedler Höfe entstehen Wohnbauflächen mit Gärten und ähnlicher Eignung für Vögel wie die Hofstellen.

Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern, ergeben sich daraus nicht.

Für die Feldlerche geht im Plangebiet eine ca. 6,5 ha große, grundsätzlich zur Brut geeignete Teilfläche verloren.

Die Bebauung der Marienhöhe und die Bepflanzung der nördlichen Grünflächen machen auch einen Teil der nördlich anschließenden, etwa 2,5 ha großen Fläche unbrauchbar.

Blickt man in die Zukunft und bezieht auch die im Städtebaulichen Konzept "Marienhöhe" enthaltene Erweiterungsmöglichkeit des Baugebietes nach Norden in die Überlegung mit ein, dann geht die Fläche Marienhöhe in Gänze als Lebensraum der Feldlerchen verloren.

Geht man davon aus, dass der Raum der lokalen Population der Feldlerche die Offenlandflächen westlich und nördlich von Buchen und Hainstadt sind, dann führt der Verlust der relativ kleinen, südwestlichen Teilfläche nicht zu einer erheblichen Störung. Berücksichtig man zusätzlich den mit ungünstig bis schlecht bewerteten Erhaltungszustand muss von einer erheblichen Störung ausge-

gangen werden.

Vermeidung

Es wird aber empfohlen, die weiter unten beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Feldlerche im Raum der Lokalen Population zu ergreifen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 23 Arten als Brutvögel erfasst.

In der Feldhecke am Hohlweg und in den Obstbäumen an der Wegegabelung brüteten verschiedene Freibrüter, wie Amsel, Buchfink und Ringeltaube, Höhlenbrüter und auch Bodenbrüter.

In den Gebäudestrukturen der ehemaligen Gehöfte brüteten die Nischenbrüter, wie Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze. In den zugehörigen Gärten brüteten die Höhlen- und Freibrüter.

In den Ackerflächen westlich der Hohle brütet wahrscheinlich die Feldlerche. Auf Grund der Analyse der örtlichen Situation wird davon ausgegangen, dass in der für die Feldlerche geeigneten Fläche im Plangebiet und nördlich anschließend 3 Brutpaare brüten.

Prognose

Betroffen sind bei allen nachgewiesenen Brutvögeln nur wenige Brutpaare. Potentielle und auch tatsächlich genutzte Brutmöglichkeiten gehen nur sehr wenige verloren.

Wacholderdrossel, Goldammer und Stieglitz finden im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten und selbst dem Feldsperling dürfte das nicht schwerfallen.

Um im räumlichen Zusammenhang ausreichende Brutmöglichkeiten für den Feldsperling zu gewährleisten, werden vorsorglich zwei Nisthöhlen aufgehängt. (s.u.)

Für die Feldlerche geht das Plangebiet bzw. seine für ihr Brüten geeignete Teilfläche verloren. Die Bebauung der Marienhöhe und auch die Bepflanzung der nördlichen Grünflächen führen zu neuen vertikalen Strukturen, die auch einen Teil der nördlich anschließenden Fläche für die Feldlerche entwertet.

Da sich eine baldige Bebauung der Marienhöhe abzeichnet, wird der Erholungsdruck auf die nördlich anschließende Fläche zunehmen.

Bedenkt man zudem, dass das nördliche Gewerbegebiet "Amorbacher Weg" bei der geplanten 1. Änderung nach Süden erweitert werden soll und auch eine Erweiterung der Marienhöhe nach Norden kommen kann, so ist davon auszugehen, dass die in der Abbildung "Potentielle Reviere der Feldlerche" abgegrenzte Fläche mit 3 Brutrevieren ganz verloren geht.

Es muss sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu werden die unten aufgeführten Maßnahmen empfohlen.

Vorgezogene Maßnahmen Höhlenbrüter (CEF)

Für den Feldsperling werden in geeigneten Bäumen der "Amorbacher Hohl" 2 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite angebracht.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Die Aufhängepunkte werden beim Aufhängen dokumentiert und der UNB übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Maßnahme wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem

Landratsamt gesichert.

Vorgezogene Maßnahmen Feldlerche (CEF)



Ein vorgezogener Ausgleich sollte im räumlichen Zusammenhang erfolgen.

Als Raum, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden können, wird die rd. 220 ha große Fläche nördlich von Hainstadt, begrenzt durch die K 3968 im Südwesten, die Wälder im Westen und Norden und die Bahnlinie im Südosten vorgeschlagen.

Es wird davon ausgegangen, dass es in dem überwiegend intensiv land-wirtschaftlich genutzten Raum für die Lerche genügend Möglichkeiten ein Nest anzulegen gibt und die aus der Marienhöhe verdrängten hier auch noch ihr Nest anlegen können.

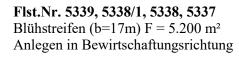
Die Maßnahmen zielen deshalb darauf das Nahrungsangebot im Raum zu verbessern und so den Bruterfolg unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzung besser zu sichern.

Angelegt werden je verloren gehendem Brutrevier rd. 3.300 m² Blühstreifen.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt die 3 insgesamt 1 ha großen Blühstreifen.



Flst.Nr. 5408: Blühstreifen (b=12m) F = 3.180 m² Anlegen auch in östlich angrenzenden Grundstücken möglich



Der Blühstreifen ist an dieser Stelle nicht realisierbar. Eine Ersatzfläche wird zusammen mit den bewirtschaftenden Landwirten gesucht







Flst.Nr. 5345: Blühstreifen (b=12m) F = 1.620 m²

Die Streifen werden mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkünfte (z.B. "Blühende Landschaft" Rieger-Hofmann) eingesät. Ein Schnitt erfolgt jeweils im Frühjahr. Ob die Streifen nach 3 oder 5 Jahren umgebrochen und neu eingesät werden, wird von der Bestandsentwicklung abhängig gemacht.

Die Blühstreifen werden von örtlichen Landwirten angelegt und dauerhaft unterhalten. Die Streifen werden nicht gedüngt und auch nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt.

In Grünlandflächen wird an Stelle der Blühsteifen die Bewirtschaftung der Wiesenstreifen so geändert, dass der Bestand länger steht, möglicherwiese im Lauf der Zeit artenreicher wird, und vor allem mehr und länger Nahrung (Insekten, Samen) bietet.

Die Maßnahme wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt gesichert.

Zur Evaluierung der Maßnahme wird ein Monitoring durchgeführt. Dazu wird der o.g. Raum mit den Blühstreifen in den Jahren 2021 (Ausgangszustand, Blühstreifen sind noch nicht angelegt bzw. noch wenig wirksam), 2022, 2023 und 2024 bezüglich der Feldlerchen untersucht.

Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai gemacht, die Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt.

Das Monitoring wird jeweils dokumentiert und die Dokumentation zum Jahresende der UNB vorgelegt.

Wenn das Monitoring ergibt, dass die Maßnahme nach drei Jahren nicht zu einer Erhöhung der Anzahl Brutpaare um mindestens drei Paare geführt hat, muss die Maßnahme in Abstimmung mit der UNB nachgebessert werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt und sie deshalb von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse werden genauer betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtung ergab Nachweise von 7 Fledermausarten im Bereich des TK-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt. Bei der vorliegenden Habitatstruktur sind nur 3 dieser Arten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung zu erwarten. Die Wasserfledermaus und die überwiegend im Wald lebenden kommen nicht vor.

Die Lebensraumstruktur des Plangebietes und die Aussicht darauf, dass Elemente mit möglicherweise einer gewissen Wertigkeit für Fledermäuse erhalten werden würden, gaben keinen Anlass, die Artengruppe der Fledermäuse näher z.B. mit Detektorbegehungen zu untersuchen. Das Plangebiet besteht ganz überwiegend aus Ackerflächen, als Jagdgebiet sind sie, wenn überhaupt, nur von untergeordneter Bedeutung. Gleiches gilt auch für die Grünlandflächen und die intensiv genutzten Gärten um die beiden ehemaligen Hofstellen.

Die Heckenstrukturen der Amorbacher Hohl und die Bahnlinie mit den sie begleitenden Gehölzen könnten auf den ersten Blick Leitstukturen für Fledermäuse mit Quartieren in der südlich anschließenden Stadt auf dem Weg zu Jagdgebieten im Norden sein.

Die Heckenstrukturen der Hohl enden am Hainstadter Gewerbegebiet, die Bahnlinie verläuft zwar durch das Gewerbegebiet, ob sie hier aber auch noch Leitstruktur sein könnte, kann in Frage gestellt werden.

An fünf der 10 Obstbäume, die entfallen, gibt es Strukturen (Stammriss, abstehende Rinde, kleine Höhlen vgl. auch Foto Kap. 2), die sich als Tagesquartier von Einzeltieren eignen könnten. Eine Nutzung der direkt an viel begangen bzw. befahrenen Wegen stehenden Bäume erscheint aber eher unwahrscheinlich.

Sicher gibt es auch Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden der beiden Hofstellen. Hier gibt es aber keine durch den Bebauungsplan induzierten Veränderungen.

Quartiermöglichkeiten gibt es sicher auch im teils mächtigen Baubestand der Hecke in der Amorbacher Hohl. Die Hecke mit dem Baumbestand wird erhalten, beiderseits entstehen breite Grünflächen, die einen ausreichend breiten Puffer bilden.

Die 10 Obstbäume werden in den Wintermonaten (1.10 -28.2.) gefällt. Winterquartiere gibt es in ihnen ganz sicher nicht. Es ist also ausgeschlossen, dass Fledermäuse dabei verletzt oder getötet werden. (Verbotstatbestand 1)

Erhebliche Störungen in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen gibt es nicht. (Verbotstatbestand Nr. 2)

Das Plangebiet ist als Jagdhabitat unbedeutend, auch die beiden möglichen Leitstrukturen haben, wenn überhaupt, nur eine geringe Wertigkeit.

Auch der Verlust von fünf Bäumen mit nur mäßig als Einzelquartier geeigneten Strukturen verschlechtert den Erhaltungszustand lokaler Populationen (Wochenstuben- Winterquartiergemeinschaften) nicht.

Der Verlust von fünf Bäumen mit nur mäßig als Einzelquartier geeigneten Strukturen führt auch nicht dazu, dass die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin gewährleistet ist. (Verbotstatbestand Nr. 3)

Es wird aber empfohlen, vorsorglich in den größeren Bäumen in der Amorbacher Hohl 3 Fledermaushöhlen und 2 Fledermausflachkästen aufzuhängen.

4.2.2 Zauneidechse

In der Abschichtungstabelle gab es keine Fundangabe für Zauneidechsen im Bereich des TK-Quadranten in dem das Plangebiet liegt.

Schon die Luftbildauswertung zeigte allerdings Strukturen (Amorbacher Hohl, Feldhecke, Bahndamm, Gärten), die eine örtliche Überprüfung sinnvoll erscheinen liesen.

Im August und September 2018 wurden deshalb geeignete Habitatstrukturen gezielt überprüft.¹

Bei der 2. Begehung am 12. September gelang der Nachweis eines Zauneidechsen-Schlüpflings in der Ruderalfläche in der Nähe des Bahndammes im Südosten des Plangebietes.

Eine Anwohnerin² berichtete von mehreren Zauneidechsen in ihrem Hausgarten. Der Bericht wird, da glaubhaft, als Nachweis gewertet.

² Steinäckerweg 12

_

¹ Begehungen Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim,

^{20.08.2018 15 - 17} Uhr, bedeckt, leichter Wind, 25,0°C, 12.09.2018, 10 -12 Uhr sonnig, windstill, 24,0°C

Die Nachweise sind in der Abbildung auf der nächsten Seite eingetragen. Hier sind auch die Flächen als potentielle Lebensstätten schraffiert, in denen mit großer Wahrscheinlichkeit mit Zauneidechsen zu rechnen ist.

Da zu diesem Zeitpunkt schon klar war, dass potentielle Lebensstätten nur relativ kleinflächig verloren gehen würden und Verbotstatbestände, soweit nicht direkt vermeidbar, doch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können, wurde auf weitere Untersuchungen verzichtet.

Prüfung Verbotstatbestände

Die Abbildung auf der nächsten Seite soll verdeutlichen zu welchen Beeinträchtigungen es für die Zauneidechsen kommen kann.

Der größte Teil der Lebensstätten im Gebiet (Amorbacher Hohl) und direkt angrenzend (Bahndamm) bleibt erhalten.

Verloren gehen nur kleine Flächen im Südosten durch den Ausbau der Straße "Zur Marienhöhe". Mit der Fläche um die Feldhecke, rd. 200 m², und der Brach- und Wegseitenfläche, rd. 600 m², zusammen 800 m².

Beim Bau der neuen Erschließungsstraße und auch des Rückhaltebeckens müssen angrenzende Lebensstätten geschützt werden. Dies geschieht am besten durch einen mobilen Bauzaun in Kombination mit einem Reptilienschutzzaun. Damit wird gewährleistet, dass die Lebensstätten nicht befahren werden und auch Eidechsen nicht in den Baubereich gelangen.

Bei den entfallenden Lebensstättenflächen kann durch Vergrämung sichergestellt werden, dass Eidechsen nicht getötet oder verletzt werden.

Erhebliche Störungen der Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gibt es nicht.

Der Verlust an Lebensstättenfläche ist verhältnismäßig gering. Die großen und auch nach außen gut angebundenen Lebensstätten bleiben weitgehend und dauerhaft erhalten. Beide reichen über das Plangebiet hinaus. Ein weiträumiger Verbund besteht über den Bahndamm nach Norden und über das Hainsterbachtal im Süden nach Osten und Westen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten

Angesichts des geringen Flächenverlustes wird auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.



Die Lebensstätte um die Feldhecke am Abzweig "Zur Marienhöhe" / Wirtschaftsweg verliert durch den Straßenausbau etwa die Hälfte an Fläche, der Rest wird völlig isoliert.



Hier entsteht aber eine neue Grünfläche, in der die Resthecke erhalten wird und in der beim Rückbau des Weges und der Gestaltung der Grünfläche eine neue deutlich größere Lebensstätte entstehen soll.

Die Maßnahme wird vorsorglich ergriffen und ist keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Grünfläche "Zur Marienhöhe" <2>

Der verbleibende Teil der geschützten Feldhecke wird erhalten. Der Asphaltweg im Süden der Fläche wird zurückgebaut.

Die bisherigen Wegseitenflächen (Böschung zum Acker südlich, Bankett und Graben nördlich) bleiben als Strukturen erhalten.

Auf der Nordseite der bisherigen Wegfläche werden fünf Totholz-Steinhäufen mit Sandlinse eingebaut. (Größe ca. 3 m³, Einbindung in Untergrund damit Überwinterung möglich)

Die Fläche wird mit einer blütenreichen Magerwiesenmischung eingesät. Die Fläche wird 2-mal im Jahr gemäht und das Mähgut abgeräumt.

Die nördlich anschließende Fläche wird mit einer Saatgutmischung Fettwiese eingesät. Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünft. Die Wiesenfläche wird 2-mal jährlich gemäht und das Mähgut abgeräumt. e.

In die Fläche werden 4 hochstämmige Laub- oder Obstbäume mit einem StU von mind. 10 - 12 cm gepflanzt.

Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Einsaat und Bepflanzung erfolgen mit der Erschließung und dem Rückbau des Weges und sind spätestens im nächsten Frühjahr zu vollziehen.

Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

§ 9 (1) Nr. 20

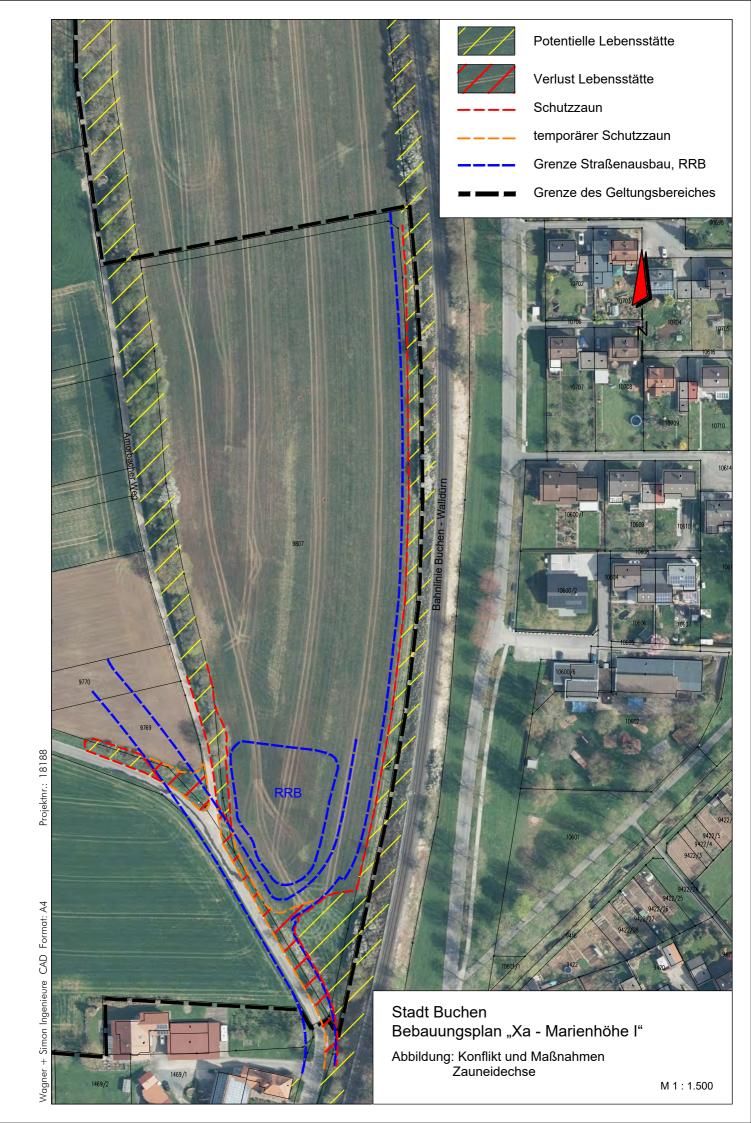
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung und vor allem der Ausbau der Straße "Zur Marienhöhe" im Frühjahr 2021 beginnt.

Bezüglich der Zauneidechse müssen im Vorfeld und während der Arbeiten folgende Maßnahmen ergriffen werden.

- Die 6 Obstbäume an der Straße und der entfallende Teil der Feldhecke werden bis zum 28.
 Februar gefällt bzw. auf den Stock gesetzt. Die Wurzeln bleiben im Boden. Holz und Astwerk werden geräumt. Die Flächen werden dabei nicht bzw. so wenig wie möglich befahren.
- Bis Mitte März werden die Schutzzäune aufgestellt. (siehe Abb.) Grundsätzlich wird eine Kombination aus mobilem Bauzaun und Reptilienschutzzaun aufgestellt, der gewährleistet, dass die als Lebensstätten abgegrenzten Flächen nicht befahren werden und Eidechsen nicht in den Baubereich gelangen. Sie bleiben bis zum Ende der Baumaßnahmen stehen. Um die entfallenden Lebensstättenflächen werden für die Dauer der Vergrämung Reptilienzäune aufgestellt. Mit ihnen soll sichergestellt werden, dass Eidechsen in Richtung Resthecke, Amorbacher Hohl und Bahndamm abwandern.



- Vor der Aufstellung der Zäune werden die Flächen der entfallenden Lebensstätten gemäht.
 Das Mähgut wird abgeräumt. Alles was in den Flächen herumliegt oder abgelagert ist, wird ebenfalls geräumt.
- Ende März werden die Flächen der entfallenden Lebensstätten mit Folie abgedeckt.
 Nach zwei Wochen Liegezeit wird die Folie sukzessive abgenommen. Die Wurzelstöcke werden gezogen und der Oberboden mit der Vegetationsschicht abgeschoben. Die Reptilienzäune werden abgebaut bzw. an die angrenzenden und zu schützenden Lebensstätten versetzt.

Die Maßnahme darf nur an einem Tag und zu einer Tageszeit durchgeführt werden, an dem Temperatur und Witterung so sind, dass Eidechsen aktiv sein können.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu bestellen, die den Ablauf koordiniert und überwacht, die einzelnen Schritte zum richtigen Zeitpunkt freigibt und das Abtragen der Vegetation begleitet. Die UBB dokumentiert den Ablauf. Die Dokumentation wird der UNB vorgelegt.

Um die Lebensbedingungen für Zauneidechsen im Gebiet Marienhöhe zu verbessern, werden in der **Grünfläche an der Bahnlinie** (GOB <1>) und der **Grünfläche westl. und östl. des Amorbacher Weges** (GOB <7>) jeweils drei Habitatstrukturen angelegt, die die Wertigkeit der Grünflächen als Lebensstätte für Zauneidechsen erhöhen.

Eingebaut wird an drei örtlich festzulegenden Stellen eine Kombination aus Totholz- und Steinhäufen mit Sandlinse (Eiablage) und Einbindung in tiefere Bodenschichten (Winterquartier).

Mosbach, den 28..04.2021

Wall So

Anhang

Bauer, Volkhard; BP "Xa - Marienhöhe I", Ornithologische Untersuchung, Tabelle 2019 Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

							0 1 4					Statu	ıs im U	ntersu	chungs	gebiet		Festgestell. Arten nach Beobachtungsterminen			
	Festges	Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Brutvoge			ngsgast	1	1 2 3 4			
_ ا				Rote Liste Bal		aWü	pu	Φ	<i>د</i>	BArtSchV.]	Α	В	С			20.07.2018	09.04.2019	20.05.2019	21.06.2019
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungs gast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	15:30-17:30 20°C	10:00-12:00 10°C	18:00-20:00 18°C	06:00-08:00 14°C
1	Amsel	Turdus merula	А		1	sh	-	-	-	Х	-	В	х								
2	Bachstelze	Motacilla alba	Ва		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В		х							
3	Blaumeise	Parus caeruleus	Bm		1	sh	-	-	-	Х	-	В			х						
4	Buchfink	Fringilla coelebs	В		$\downarrow \downarrow$	sh	-	-	-	Х	-	В		х							
5	Buntspecht	Dendrocopus major	Bs		=	h	-	-	-	Х	-	В	х								
6	Distelfink	Carduelis carduelis	Sti		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В		х							
7	Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg		=	h	-	-	-	Х	-	В		х							
8	Elster	Pica pica	E		1	h	-	-	-	Х	-	В			х		х				
9	Feldlerche	Alauda arvensis	FI	3	$\downarrow\downarrow\downarrow\downarrow$	h	3	-	3	Х	-	В		х							
10	Feldsperling	Passer montanus	Fe	٧	$\downarrow \downarrow$	h	V	-	3	Х	-	В		х							
11	Goldammer	Emberiza citrinella	G	٧	$\downarrow \downarrow$	h	V	-	-	Х	-	В		х							
12	Günfink	Carduelis chloris	Gf			sh	-	-	2	Х		В		х							
13	Grünspecht	Picus viridis	Gü		1	mh	-	-		Х	Х	N				Х	х				
14	Hänfling	Carduelis cannabina	Hä	2	$\downarrow\downarrow\downarrow\downarrow$	mh	3	-	2	Х	-	В	х								
15	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr		=	sh	-	-	-	Х	-	В			Х						
16	Haussperling	Passer domesticus	Н	٧	$\downarrow \downarrow$	sh	V	-	3	Х	-	В		х							
17	Kohlmeise	Parus major	K		=	sh	-	-	-	Х	-	В		х							
18	Mauersegler	Apus apus	Ms	V	$\downarrow \downarrow$	h				Χ		N					х				
19	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	М	V	$\downarrow \downarrow$	h	3	-	3	Х	-	N					х				
20	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg		↑	sh	-	-	-	Х	-	В		х							
21	Rabenkrähe	Corvus corone	Rk		=	h	-	-	-	Х	-	N		х			х				
22	Ringeltaube	Columba palumbus	Rt		$\uparrow \uparrow$	sh	-	-	-	Х	-	В	Х								
23	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R		=	sh	-	-	-	Х	-	В		х							
24	Rotmilan	Milvus milvus	Rm		↑	mh	V	Х	2	Х	Х	N					Х				
25	Star	Sturnus vulgaris	S		=	sh	3	-	3	Х	-	В		Х							
26	Türkentaube	Streptopelia decaocto	Tt		$\downarrow\downarrow\downarrow\downarrow$	h	V	-		Х	-	В		Х							
27	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd		$\downarrow\downarrow\downarrow\downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В		Х							
28	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi		=	sh		-	-	Χ	-	В		х							
	Anzahl Arten											23 B / 5 N									

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

Volkard Bauer

2019

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Bebauungsplan "Xa - Marienhöhe I" in Buchen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6421 SO und 6422 SW. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. 4
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säug	etiere ohne Fledermäus	e ⁶						
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	4. Wildkatze Felis silvestris Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konn letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen were							
Flede	ermäuse ⁷							
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in, (6421)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6421 SO Sommerfund in 6421 SO
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6421 SO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6421 SO Fundangabe in allen Quadranten Sommerfunde in 6421 SO Winterfund in 6421 SO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. Fett (Eledermäuse): aus LUBW. Geodaten für die Artengrur

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. Fett (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2,Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

Bebauungsplan "Xa - Marienhöhe I" in Buchen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Fundangabe in (6421)
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6421 (SO) Sommerfund in 6421 SO
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6421 SO
Repti	lien ⁸							
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6422
Ampl	nibien							
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6421 SO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6421
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6421 Fundangabe in 6421 SO
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schm	etterlinge ^{9 10}							
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuer- falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6421
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
		1 1F	<u> </u>				L	l .

 ⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
 ⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

Bebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Bebauungsplan "Xa - Marienhöhe I" in Buchen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfe	r ¹¹							
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libel	len ¹²							
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weic	htiere							
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn	- und Blütenpflanzen							
67.	Bodensee-Vergißmein- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

Ingenieurbüro für Umweltplanung

BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
 Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

Sternberg, R. / Buchward, R. Die Liberien Bauen-wurterhoeigs Bu. 17-2, Stattgart 1777/2000.
 BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
 BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.